

II. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und Frankreich – zwei ungleiche Geschwister

Man sollte Frankreich zum Freund haben, nicht aber zum Nachbarn.
(Geflügeltes Wort)

Das Alte Reich zwischen Staatenbund und Bundesstaat

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation verstand sich seinem Wesen nach als staatliches Gebilde. Eine Auslegung, was genau im streng verfassungsrechtlichen Sinne hierunter zu verstehen sei, fiel allerdings auch bei zeitgenössischen Juristen unterschiedlich aus. Heute sind sich Verfassungsrechtler und Historiker weitestgehend einig, dass das Alte Reich eine Föderation darstellte, die mehr als ein reiner Staatenbund war, aber auch weniger als ein Bundesstaat.⁹

Nicht unwesentliche Standpunkte hierzu kommen aus Frankreich: Jean-Jacques Rousseau (zwar Schweizer, aber der französischen Philosophiegeschichte zuzurechnen) schrieb 1761, „das europäische Staatensystem habe eine Stütze, nämlich das Deutsche Reich, das vom Herzen Europas aus alle anderen Mächte im Zaume hält und vielleicht der Sicherheit der anderen noch mehr dienen kann als seiner eigenen, [...] ein achtungsgebietendes Reich, dessen Verfassung allen von Nutzen ist, [...] indem sie ihm die Mittel und den Willen zur Eroberung unterbindet und es zugleich zu einer Klippe der Eroberer macht.“¹⁰

Charles-Louis Montesquieu, der Deutschland letztlich mit viel Sympathie bereist hat, nahm es als Verbund einer Vielzahl kleinerer politischer Einheiten wahr. 1734 forderte er in *Réflexion sur la monarchie universelle en Europe*, dass sich ähnlich dem Heiligen Römischen Reich auch ganz Europa als „eine Nation“ sehen solle, die sich aus mehreren Staaten zusammensetzt.¹¹ 1748 veröf-

⁹ Erbe, Michael, *Revolutionäre Erschütterungen*, S. 122.

¹⁰ Rousseau, Jean-Jacques, zitiert nach Wrede, Martin, „Das Alte Reich“, S. 53f.

¹¹ Montesquieu, Charles-Louis, *Réflexion sur la monarchie universelle en Europe*, zitiert nach Overhoff, Jürgen, „Wie Montesquieu Deutschland bereiste“, S. 24.

fentlichte er seine Schrift *L'esprit des loix*, in der er die auf Krieg und Eroberung fixierten Monarchien den defensiv eingestellten, friedlichen Republiken gegenüberstellte.¹² Er entwarf einen Föderalismus, der die Gewaltenteilung als festen Bestandteil des „republikanischen“ Gemeinwesens betrachtete, und beschrieb das aus Staaten und Territorien zusammengesetzte Deutschland zutreffend als *république fédérative*. Daher nannte er das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in *Esprit des loix* „la république fédérative d'Allemagne“ (übersetzt: „Bundesstaat Deutschland“ oder etwas freier „Bundesrepublik Deutschland“).¹³ Für ein solches Gemeinwesen war eine strikte Trennung der Exekutive, der Legislative und der Judikative entscheidend. Montesquieu forderte, dass die vollziehende Staatsgewalt, die Gesetzgeber und das Gerichtswesen ihren Aufgaben unabhängig voneinander nachkommen müssten; ansonsten entstände Despotie. Dieses Prinzip der *Checks and Balances* (Gewaltenkontrolle) führte John Adams, der zweite Präsident der USA, 1787 in seiner Schrift *A Defence of the Constitutions of Government of the United States of America* aus, wobei er sich deutlich auf Montesquieu bezog. Im gleichen Jahr zitierten auch der amerikanische Finanzminister Alexander Hamilton und James Madison, der spätere vierte US-Präsident, die Ansichten Montesquieus über die Vorzüge einer föderativen Staatsform. Hamilton und Madison verwiesen immer wieder auf die Gewaltenteilung, nicht ohne auf die existierenden föderalen Staaten hinzuweisen: auf die nördlichen Niederlande, die Schweiz und auf das Heilige Römische Reich, das Madison nur „Deutschland“ nannte.¹⁴

Solch positive Einschätzungen hatten ihren Ursprung möglicherweise in der Tatsache, dass das Alte Reich seinen Gliedern – den Reichsständen – Raum zur Gestaltung ihrer „Libertät“ ließ, ohne dabei ein beachtliches Maß an „institutionellem wie auch mentalem Zusammenhalt“ zu verlieren.¹⁵ Der Begriff der Libertät ging in zwei Richtungen: nach oben in Richtung einer potenziellen Willkürherrschaft der Fürsten sowie nach unten in Richtung Herrschaft des Volkes; letzterer Punkt ließ jedoch „Partizipationsvorstellungen wenig Raum“.¹⁶ Dennoch: Das Heilige Römische Reich gab allen Ständen eine für damalige Zeit hohe Rechtssicherheit und barg in sich eine Streitkultur, die eine Austragung

¹² Overhoff, Jürgen, „Wie Montesquieu Deutschland bereiste“, S. 29.

¹³ Montesquieu, Charles-Louis, *Esprit des Loix*, nach Overhoff, Jürgen, „Wie Montesquieu Deutschland bereiste“, S. 30.

¹⁴ Overhoff, Jürgen, „Wie Montesquieu Deutschland bereiste“, S. 25–28.

¹⁵ Wrede, Martin, „Das Alte Reich“, S. 53.

¹⁶ Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 352; siehe auch ders., *Grundgesetz*.

politischer und konfessioneller Auseinandersetzungen belastbar ermöglichte. Schließlich ging das Reich auch nicht an den gefährlichsten inneren Krisen wie dem Dreißigjährigen Krieg (1618–1648), den Türkenkriegen oder den Zerstörungsmotivationen Ludwigs XIV. zugrunde. Dass der Österreichische Erbfolgekrieg (1741–1748) und kurz darauf der Siebenjährige Krieg (1756–1763) das Ende des Reiches antizipierten, dass es infolge der Französischen Revolution (1789–1799), der letzten Krise, wirklich zur Auflösung des Alten Reiches kam, konnte in der Mitte des 18. Jahrhundert niemand vorausahnen.

Ein Grund für den Untergang des Heiligen Römischen Reiches lag darin, dass es als defensives Staatengebilde zu einer wirkungsvollen, auch „robusten“ Politik nach außen hin nur mit den allergrößten Schwierigkeiten in der Lage war. Wohlgermerkt: Einzelne Reichsglieder wie Österreich oder Preußen waren durchaus imstande, massiv Krieg zu führen, doch das Reich als Ganzes war defensiv, die Reichsarmee nur bedingt einsatzbereit, weshalb die Grenzen des Reiches immer wieder „erfolgreich“ verletzt werden konnten. Österreich, das sich in vielen Fällen als Schutzmacht für das gesamte Reich in der Verantwortung sah, musste, wenn möglich, alleine militärisch aushelfen. Das funktionierte jedoch nicht immer; im Falle des Pfälzischen Erbfolgekrieges (1688–1697) beispielsweise war die habsburgische Armee durch den türkischen Angriff auf Wien selbst gebunden.

Die habsburgischen Kaiser konnten sich daher nur auf ihr eigenes Land, auf Österreich mit seinen dazugehörigen Territorien, verlassen, nicht aber auf die übrigen Reichsstände. So war es ihnen nur selten möglich, gestärkt durch das Reich im Hintergrund als nennenswerte Kraft außenpolitischen oder konfessionellen Problemen entgegenzutreten. Österreich und damit der Kaiser war im Verhältnis zu seinen Gegnern wie Frankreich nicht nur schwach, sondern auch arm. Finanzielle Hilfe sah der Kaiser in Auslandsanleihen, für deren Sicherheit regelmäßig heimische Einnahmen (etwa der Steuerertrag einer Provinz oder die Einkünfte aus einem Bergwerk) verpfändet werden mussten. Den Schulden stand allerdings eine ehrgeizige Außen-, Bau-, Kultur- und Militärpolitik gegenüber, wodurch auch die Armee finanziell gefährdet war: Schlesien ging in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts praktisch auch wegen Geldmangel verloren.¹⁷

¹⁷ So gab es einen großen Widerspruch zwischen der österreichischen Großmachtspolitik und der Verantwortung gegenüber dem Reich, der den Zeitgenossen als irreversibel und als unauflösbar erschien. Dadurch traten auch in Wien Resignation und Enttäuschung zu Tage, sodass immer wieder die Idee aufkam, das Reich sich selbst zu überlassen. Insgesamt war auch die österreichische Außenpolitik im 18. Jahrhundert überwiegend defensiv und an der Erhaltung

Wenn die Kaiser auch keine robuste Außenpolitik betreiben konnten, so besaßen sie dennoch eine Art „soft power“: Sie waren im Besitz der *Dignitas* des Kaisertums, einer der wesentlichen Begleiterscheinungen der Kaiserwürde. „Mit seinem universalen Anspruch und religiösen Charakter hatte das Kaisertum auf der Basis der römischen Kaisertradition und der christlichen Vorstellung von göttlicher Einsetzung im weltlichen Bereich eine gleichsam absolute Gewalt und universale Geltung in der Christenheit erlangt.“¹⁸ Für das Selbstverständnis des Heiligen Römischen Reiches ist von entscheidender Wichtigkeit, dass dem Kaiser „im göttlichen Heilsplan eine Schlüsselrolle zugewiesen“ wurde. Der Kaiser stellte mit dem Papst den „sinnhaften“ Aufbau der Welt dar, „er war nächst Gott selbst die Quellen aller Legitimität, die sich hierarchisch, von oben nach unten, der gesamten Ordnung mitteilte. Kaiser und Reich besaßen einen sakralen Charakter, der durch rituelle Maßnahmen demonstriert wurde.“¹⁹ Auch wenn seit dem Spätmittelalter die *Dignitas* mit der Kaiserwürde verbunden blieb, so war später, insbesondere nach dem Dreißigjährigen Krieg, mit dem Kaiseramt keine Superiorität in der europäischen Staatenwelt mehr gekoppelt, weder *Potestas* noch *Auctoritas*.²⁰ Das Konzept der *Dignitas* war allerdings so vielversprechend und reizvoll, dass sich eine Vielzahl von Herrschern zum Teil ganz offen um die Kaiserkrone bemühte, wie Franz I., Heinrich II., Ludwig XIV. von Frankreich oder Heinrich VIII. von England. Selbst osmanische Herrscher wie Mehmed und Suleiman der Prächtige erhoben Anspruch auf die Krone.²¹

Der Eintritt des Heiligen Römischen Reiches in die Neuzeit

Wenn auch bereits 962 mit der Krönung Ottos I. zum römisch-deutschen Kaiser die Existenz Deutschlands begann, so erfolgte erst mit dem Wormser Reichstag von 1495 „die Geschichte deutscher Gesamtstaatlichkeit“. Mit „Worms“ trat Deutschland aus der „mittelalterlichen Verfasstheit“ des Heiligen Römischen

des Status quo interessiert; nur in Situationen, in denen sich das Land herausgefordert fühlte (Spanien, Schlesien) oder die eigenen Sicherheitsinteressen berührt wurden, waren revisionistische Tendenzen spürbar. Zu Österreich siehe Duchhardt, Heinz, *Balance of Power*, S. 116–128.

¹⁸ Kohler, Alfred, „Kaiseridee“, S. 33.

¹⁹ Stollberg-Rilinger, Barbara, *Verfassungsgeschichte*, S. 93–94.

²⁰ Kohler, Alfred, „Kaiseridee“, S. 33.

²¹ Simms, Brandan, *Vorherrschaft*, S. 48.

Reiches heraus²² und verordnete sich eine Reform, die eine Festigung der Institutionen zwischen Reich und Kaiser sowie eine Neuordnung und Verrechtlichung zum Ziel hatte. Mit der „Neueinrichtung des Reichskammergerichtes“ etwa ging „[...] ein wichtiger Bereich der Reichsjustiz in die Hände der Stände“ über. Außenverteidigung, Friedens- und Rechtswahrung wurden dagegen zur Domäne der Reichspolitik von beiden Instanzen, Kaiser und Ständen. Das Fehdeverbot, das insbesondere den ritterlichen Adel traf, ging ebenso in Richtung allgemeiner Staatswerdung wie die Verfolgung von Landfriedensbrechern, die durch die Exekutive verfolgt und verurteilt wurden. Auch wenn der sogenannte Ewige Landfriede nicht gleich nach der Verkündung 1495 überall realisiert werden konnte, war sein rechtliches Inkrafttreten bereits ein verfassungsrechtlicher Fortschritt.²³

Das Reich erzielte letztlich mit Blick auf die Staatswerdung eine förderliche institutionelle Verdichtung, Durchdringung und Organisation, zudem war der Reichstag die größte und funktionierende Ständeversammlung der damaligen Zeit. Mit den gesetzlichen Reformen und der Modernisierung ging auch eine dynamische technologische Innovation (Bergbau, Buchdruck) einher. Letztlich blieb allerdings der Reichstag ausgesprochen ständisch; nach Karl V. verlor die kaiserliche Macht stetig an Einfluss. An diesem schleichenden Machtverlust sollte sich bis 1806 nichts mehr ändern.²⁴

Drei Begriffe prägten das Heilige Römische Reich: der Reichs-Staat, die komplementäre Staatlichkeit und die Libertät.

Die Reichspublizistik bezeichnete im 17. und 18. Jahrhundert das Alte Reich in Analogie zum Fürstenstaat als „Reichs-Staat“. Dieser Begriff wurde verwendet, um das Alte Reich vom fortbestehenden mittelalterlichen Reichslehensverband abzugrenzen, zu dem auch noch Teile Oberitaliens, Burgunds und Böhmens gehörten.

Die auf der Verfassung basierende Staatlichkeit war keine aus einem Guss gefertigte Ordnung, sondern bestand aus verschiedenen Faktoren, die sich gegenseitig ergänzten und die die Ordnung erst zu einer Einheit verdichteten. Die in der frühen Neuzeit fehlende „einheitliche, umfassende Staatsgewalt“ wurde ersetzt durch unterschiedliche staatliche Ebenen wie Territorien, Kreise,

²² Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 348.

²³ Kohler, Alfred, „Kaiseridee“, S. 39–40.

²⁴ Kohler, Alfred, „Kaiseridee“, S. 40.

Bündnisse, Kaiser und Reich, die erst im Verbund ein zielgerichtetes und handlungsfähiges Staatsgebilde ergaben.²⁵

„Die auf dem Reichstag präsenten Stände, der dem Reichskammergericht unterworfenen und von den Reichskreisen umschriebenen Raum sowie der Wille, den Landfrieden dort flächendeckend durchzusetzen, markieren [...] staatsbildende Vorgänge, die mit der um 1500 einsetzenden Betonung einer ‚deutschen Nation‘ im Zusammenhang mit Gegenstand und Titulatur des Reiches auch in der Quellsprache“ zum Ausdruck kamen. „Im politischen Zentrum des Heiligen Römischen Reiches, in Deutschland, entstand so das System der komplementären Staatlichkeit.“²⁶ Unter diesen Bedingungen war das Reich durchaus effektiv, indem es nun auf sich ändernde Bedingungen oder Bedrohungen reagieren konnte. Die komplementäre Staatlichkeit führte dazu, dass dem Reich wegen der „strukturellen Nichtangriffstätigkeit“ zwar außenpolitische Schranken gesetzt waren, doch war es dem Kaiser durchaus möglich, nach innen militärischen Druck auszuüben, wie beispielsweise Karl V. im Schmalkaldischen Krieg (1546–1547). Die Türkengefahr wurde schließlich „zur gemeinsamen Aufgabe“ der Reichsstände „und zum mächtigen Integrationsfaktor des frühneuzeitlichen deutschen Staates.“²⁷

Ein wichtiges Band für die Reichsstände stellte die bereits erwähnte Libertät dar. War das Reich das politische Ordnungssystem, das der vor allem „auf Sprache, Kultur und Abstammung basierenden Gemeinschaft der Deutschen den Rückhalt gab, um eine nationale Identität herauszubilden, gewann nun – vergleichbar mit der Entwicklung der romanischen Länder, die sich mit ihrer lateinischen Vergangenheit identifizierten – der Begriff der Freiheit als Identifikationsbegriff für die deutschen Länder an Bedeutung, den die Deutschen durch die Abwehr der Romanisierung in der Antike für sich in Anspruch nahmen. Als ‚deutsche Freiheit‘ rangierte sie seit dem 16. Jahrhundert an der Spitze des Wertkanons, der die deutsche Nation als Gemeinschaft mobilisierte.“²⁸

Auch wenn dieser Freiheitsgedanke bei deutschen Fürsten immer wieder als Freiheit gegenüber dem Kaiser verstanden wurde, wurde er doch von deutschen Humanisten für das Reich eingefordert.

²⁵ Schmidt, Georg, „Protestantische Reichsstände“, www.regionalgeschichte.net/bibliothek/texte/aufsaeetze/schmidt-g-beziehungen.html.

²⁶ Schmidt, Georg, „Protestantische Reichsstände“, www.regionalgeschichte.net/bibliothek/texte/aufsaeetze/schmidt-g-beziehungen.html.

²⁷ Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 348.

²⁸ Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 349.

Eine Vielzahl von Schriften aus der Feder deutscher Gelehrter, Humanisten und Dichter (wie Conrad Celtis' Werk *Ludus Dianae*) beschworen die Gefahren für das Reich, die insbesondere von Frankreich und seinen Expansionsgelüsten ausgingen; gleichzeitig forderten sie die häufig fehlende Einigkeit der oft nur auf ihre eigenen Belange schauenden Landesfürsten, Städte und Untertanen des Reiches. Weitere mahnende Humanisten waren Heinrich Bebel, Jakob Wimpfeling, Sebastian Brant und Thomas Murner. Auch verpflichtete Kaiser Maximilian I. Genealogen wie Stabius, die Stammbäume mit dem Ziel ausarbeiteten, einen Anspruch – in Maximilians Fall den habsburgischen – auf Herrschaft zu rechtfertigen.²⁹

Die Staatsreformen in der Zeit um 1500, in denen „Kaiser und Stände ihr reichspolitisches Wollen festlegten“, sorgten dafür, dass Deutschland mehr war als eine geographische Bezeichnung.³⁰ Die komplementäre Staatlichkeit führte dazu, dass es zu keiner Machtkonzentration auf den Kaiser kam; es wurde nur geregelt, was zur Bestandserhaltung des „Reichs Deutscher Nation“ nötig war.

Der bis zum heutigen Tage immer wieder mit dem Charakter des Alten Reiches in Verbindung gebrachte Historiker und Staatsrechtler Samuel von Pufendorf schrieb in seinem 1667 herausgegebenen Werk *De statu imperii Germanici*: „Da ich nun von den bedeutsamen Ereignissen und von den vielen heftigen Schlachten las, wunderte ich mich, wie dieses Land so große Schäden überstehen konnte, obwohl 30 Jahre lang Einheimische und Fremde an seinem Untergang gearbeitet haben.“³¹ Pufendorf war in Heidelberg Professor für Naturrecht, ein Lehrstuhl, den der calvinistische Pfälzer Kurfürst eigens für ihn eingerichtet hatte. Später wurde er Hofrat in Berlin. Er war somit Teil der protestantischen Seite innerhalb des Reiches und damit antihabsburgisch und antikaiserlich, nicht aber gegen das Reich eingestellt. Er forderte eine grundlegende Reform des Reiches, das unabhängig vom Kaiser werden und eher einen Bund souveräner Staaten bilden sollte. Pufendorf, der das Reich mit einem „Monster“ verglich, glaubte zu erkennen, dass der Kaiser auf der einen Seite versuchte,

²⁹ Bildkünstlerisch setzte Maximilian I. zur Inszenierung seiner Kaiserwürde Holzschnitt-Werke ein, die vom Einblattdruck bis zu den großen Bilderreihen des *Weißkunjigs*, der *Ehrenpforte* und des *Triumphzugs* reichten; an diesen Werken wirkten die bedeutendsten Künstler seiner Zeit wie Albrecht Dürer, Hans Burgkmair, Leonhard Beck, Hans Springinklee, Hans Schäuffelin oder Albrecht Altdorfer mit. Von allergrößter Bedeutung ist neben jenen Künstlern auch der Baseler Rechtswissenschaftler Sebastian Brant. Siehe Wiesflecker, Hermann, *Maximilian I.*, S. 454–459.

³⁰ Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 348.

³¹ Zitiert nach Schilling, Heinz, *Höfe*, S. 94.

die Monarchie wiederherzustellen, während die Stände nach absoluter Freiheit trachteten. Das Reich allerdings zur Monarchie zurückführen zu wollen hieße, es in totale „Verwirrung der Verhältnisse“ zu stürzen, wenn es sich doch ohne vergleichbare Turbulenzen wie von selbst zu einem Staatenbund, zu einem „Bund mehrerer Staaten“, zu einer „Föderation von Bundesgenossen ungleichen Rechts“ entwickeln würde.³²

Die Reichskriegsverfassung

Das Heilige Römische Reich sah theoretisch vor, dass seine Verteidigungsfähigkeit durch die Reichstruppen gewährleistet werden sollte. Dieser Aufgabe wurden die Truppen jedoch weder hinsichtlich Ausbildung, Mannschaftsstärke noch Ausrüstung gerecht. Das Reich war wegen der unterschiedlichen Landstände, ihrer häufig entgegengesetzten Interessensgebiete, der konfessionellen Gegensätze und des häufig trotzigen Festhaltens an der Libertät einzelner Reichsglieder weit von einem gemeinsamen, wirkungsvollen Auftreten entfernt. Diesem Missstand sollte 1681 die Reichskriegsverfassung entgegenwirken.

Die Reichskriegsverfassung war in erster Linie eine Rechts- und Friedensordnung, auch wenn sie – wie in den Fällen der „Wolfsnatur des französischen Macht- und absolutistischen Fürstenstaates“³³ oder angesichts der Türkegefahr ab 1683 – das Führen von Kriegen durchaus ermöglichte. Das Reich, nicht einzelne Glieder des Reiches, trat im Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714) als Kriegsherr auf, im Polnischen Erbfolgekrieg (1733–1735), im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) sowie schließlich im Ersten und Zweiten Koalitionskrieg (1792–1797 beziehungsweise 1799–1802). „Die Reichsarmatur hatte das Kriegswesen und allgemein die Außenpolitik des Reiches noch stärker an die Zustimmung, ja Trägerschaft der Reichsstände gebunden, finanziell ebenso wie organisatorisch – vor allem an die Reichskreise, die mit ihren proportional zu ihrer Leistungskraft angesetzten Kontingenten das Reichsheer bildeten, aber auch an den Reichstag, der die Reichsgeneralität berief.“³⁴

Musste das Reich Krieg führen, so waren der Kaiser und die Stände gezwungen, in Regensburg nach langwierigen Verhandlungen die Verteidigung des Reiches zu beschließen und Truppen aufzustellen. Erst nach der zeitrauben-

³² Zitiert nach Schilling, Heinz, *Höfe*, S. 95.

³³ Schilling, Heinz, „Friedensorganisation“, S. 131.

³⁴ Schilling, Heinz, „Friedensorganisation“, S. 131.

den Klärung personeller, finanzieller und organisatorischer Voraussetzungen war die Reichsarmee einsatzfähig. Das Reich verfügte ja über kein stehendes gemeinsames Heer, und auch der Kaiser hatte keine eigene kaiserliche Armee, sondern nur die Truppen seines jeweils eigenen Landes (im Falle der Habsburger die Truppen des Erzherzogtums Österreich). Hier lag die strukturelle Schwäche des Reiches gegenüber einem dynastischen, absolutistischen Fürstenstaat, dessen stehende Armee sofort einsatzbereit war. Bis ins 17. Jahrhundert gab es keine Bestimmungen, wie Kriege im Inneren und Äußeren des Reiches hätten geführt werden können, da seit dem Wormser Reichstag von 1495 von der „grundsätzlichen Friedfertigkeit des Reiches“ ausgegangen wurde: Das Reich galt quasi als „kriegsuntauglich“.³⁵ Gottfried Wilhelm Leibniz formulierte die jederzeit mögliche Bedrohung des Reiches insbesondere durch Ludwig XIV., indem er feststellte, dass das Reich, „ganz blind, schläfrig, bloß, offen, zertheilt, unbewehrt, und nothwendig entweder des Feindes, oder weil wir bey ietziger anstalt solchem nicht gewachsen, des beschützers Raub seyn.“³⁶

Wegen seiner defensiven Struktur spielte das Alte Reich im 18. Jahrhundert, in der Zeit Fürst Wilhelm Heinrichs, im Konzert der Großmächte keine Rolle mehr. Die Reichskriegsverfassung von 1681 hatte zwar vorgesehen, dass zur Sicherheit des Territoriums in Friedenszeiten 40 000, zu Kriegszeiten 120 000 Mann für das Reichsheer gestellt werden mussten. Allerdings zeigten die „armierten“ (also bewaffneten) Stände wenig Bereitschaft, die Regularien mit Leben zu füllen. Während der Verteidigungskriege gegen Ludwig XIV. waren die im Westen des Alten Reiches gelegenen und daher am meisten bedrohten Vorderen Reichskreise deswegen zu einer rein defensiven Selbstorganisation übergegangen, den Kreisassoziationen. Diese Kreisassoziationen suchten etwa im Spanischen Erbfolgekrieg den Anschluss an auswärtige Mächte und blieben bis 1750 die eigentliche militärische Organisationsform des Reiches. In der Zeit zwischen 1720 und 1730 war die Assoziation sogar in der Lage, die Truppenstärke zu erhöhen und im Frieden beisammenzuhalten.³⁷

³⁵ Neuhaus, Helmut, „Militärische Exekutive“, S. 302–304. Maximilian I. bat die Reichsstände mehrfach um Unterstützung gegen die Reichsitalien betreffenden Angriffe Frankreichs, musste die Kriege allerdings stets selbst (also mit den Truppen seines Erzherzogtums Österreich) führen. Bei den Türkenkriegen vor Wien ließen die Reichsstände Österreich allerdings nicht im Stich.

³⁶ Leibniz, Gottfried Wilhelm, *Bedenken, Welchergestalt Securitas Publica* [...], 1. Teil, Politische Schriften, Bd. 1: 1667–1676, Ostberlin 1983, Nr. 5, S. 133–170, hier S. 134, Absatz 6, zitiert nach Neuhaus, Helmut, „Militärische Exekutive“, S. 306.

³⁷ Bei Fällen der sogenannten Reichsexekution (also Durchsetzung von Reichskammergerichts-

Das Alte Reich als parlamentarischer Staat

Der Reichstag, seit 1663 der „Immerwährende Reichstag“ in Regensburg, war eine ausgesprochen moderne Institution. Zwar wurden immer häufiger Probleme direkt zwischen den Höfen geregelt, doch Reichskriegserklärungen waren nur mit Zustimmung des Reichstages möglich. Auch war er von unschätzbarem Wert als Kommunikations- und Informationszentrum. Er war das hauptsächliche Problemlösungsorgan für alle reichspolitischen Fragen bis hin zu den „in Supplikationen bittend und beschwerend vorgebrachten Problemen der einzelnen Untertanen.“³⁸

„[Der] Reichstag und die Reichsgerichte waren Instanzen des Interessenausgleichs und der friedlichen Konfliktregulierung, die ungeachtet ihrer unbestreitbaren Mängel Beachtung als ein historisches Modell für die Schlichtung politischer und gesellschaftlicher Gegensätze verdienen. Am Reichstag, einer der vornehmsten europäischen Ständeversammlungen, entwickelten sich darüber hinaus [...] Formen der politischen Auseinandersetzung und Öffentlichkeit, die zwar ganz und gar alteuropäischen Charakters waren, aber dennoch zur Vorgeschichte des modernen Parlamentarismus gehören.“³⁹ Auch der parlamentsfeindliche Absolutismus konnte sich in Reinkultur nur in den großen Staaten wie Österreich und Preußen sowie in einigen mittelgroßen wie Hessen-Kassel und Bayern entwickeln. Anderenorts, etwa in den vielen geistlichen Territorien, in den Reichsstädten und Kreisen, existierten dagegen „im alteuropäischen Sinne republikanische Züge.“⁴⁰ Im Unterschied etwa zu den alteuropäischen Republiken wie Venedig, der Schweiz und den Niederlanden tagten allerdings in den Kreis- und Reichstagen die Regierungen, sprich die Fürsten, und nicht die Untertanen, die das republikanische Politikmodell trugen. Der Unterschied relativiert sich jedoch, wenn man bedenkt, dass es in den genannten Republiken gleichfalls keine demokratischen Strukturen im modernen Sin-

urteilen oder Bewahrung des Landfriedens) oder bei äußerer Bedrohung beschloss der Reichstag den Reichskrieg und ordnete die Aufstellung eines Reichsheeres an, das sich aus den von den Kreisen zu organisierenden Kreiskorps zusammensetzte. Der militärische Wert dieses Heeres war nie hoch gehandelt; es flankierte die kaiserliche Truppe oder war für Sicherungs- und Besatzungsaufgaben zuständig. Vollends deutlich wurde der mangelnde Wert des Reichsheeres, als es im Siebenjährigen Krieg die Reichsexekution gegen den landfriedensbrüchigen Friedrich II. durchführen sollte, aber stattdessen meuterte und Reißaus nahm. Siehe Duchhardt, Heinz, *Balance of Power*, S. 46.

³⁸ Neuhaus, Helmut, „Reichstag“, S. 51.

³⁹ Neuhaus, Helmut, „Reichstag“, S. 51.

⁴⁰ Schilling, Heinz, *Höfe*, S. 128.

ne gab. Übung im Diskutieren, Verhandeln, Abstimmen gab es in Deutschland allemal und allenthalben und zu jeder Zeit bis zum Ende des Alten Reiches.

Während sich neben dem Alten Reich auch einige andere europäische Länder wie Frankreich, Großbritannien oder die Niederlande im 16. und 17. Jahrhundert mit politisch begründeten Bürgerkriegen und konfessionellen Auseinandersetzungen quälten, wandelten sich jene Monarchien schließlich und schufen Staaten, an dessen Spitze der Souverän stand, der die letztgültige Staatsgewalt in den Händen hielt. Das Reich als ein staatenbündischer Organismus mit einer nur noch weitgehend repräsentativen monarchischen Spitze wurde dagegen mit den militärischen Unzulänglichkeiten anderer republikanischer Staatswesen wie Polen, Venedig oder der Schweiz verglichen,⁴¹ die – abgesehen von der Schweiz – bekanntlich im 18. Jahrhundert zu bestehen aufhörten. Wie bereits erwähnt, trat das Reich schon im 17. und 18. Jahrhundert im gesamteuropäischen Konzert in den Hintergrund, während sich Österreich und später Preußen als europäische Großmächte mit jeweils eigenen, reichsunabhängigen machtpolitischen Positionen etablierten. Von nun an kämpften zwei Systeme miteinander: hier die „Staatsräson einer europäischen Großmacht“ mit ihrer „aggressiven Expansionspolitik“ (Preußen), dort „die Staatsräson des Reichs“ (samt Österreich) mit seinem „Verfassungsgleichgewicht und [seiner] Machtkontrolle“.⁴²

Dass sich das Reich trotz der Reformation, des Dreißigjährigen Krieges, des Westfälischen Friedens, der aggressiven Politik Frankreichs, der Türkengefahr, des Fehlens einer administrativen und machtpolitischen Konzentration, des differenzierten Föderalismus sowie der immer weiter auseinanderdriftenden Reichsglieder behaupten konnte, lag am Reichstag: Er war das einigende Band. Nachdem der Reichstag bei den Friedensschlüssen von Basel (1795) und Campo Formio (1797) im Ersten Koalitionskrieg in Wegfall geriet, ging wenig später 1806 unter Zutun Napoleons (und später Preußens in nachnapoleonischer Zeit) auch das Reich in seiner „republikanischen Form“ unter.⁴³

Der Zusammenhalt der Reichsglieder

Die in jener Zeit einflussreiche Lehre von Thomas Hobbes „*Homo homini lupus est*“ (dt.: „Der Mensch ist der Wolf des Menschen“) und die Erinnerungen an die

⁴¹ Duchhardt, Heinz, *Balance of Power*, S. 47.

⁴² Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 349.

⁴³ Neuhaus, Helmut, „Reichstag“, S. 51.

Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges fügte die einzelnen Glieder des Reiches, also die selbständigen Länder, immer fester zusammen.⁴⁴

Die Loyalität innerhalb des Reiches zeigte sich nicht nur in realer Gegenwehr, sondern auch in einem gewissen, identitätsstiftenden Reichspatriotismus: Das Schüren der Feindseligkeit gegen die Gegner des Reiches trug zur Herausbildung und Betonung seiner Eigenart und Charakteristik bei. Dieses Vorgehen bildete sich bereits während des Dreißigjährigen Krieges aus; gerade der Schwedisch-Französische Krieg seit 1635 befeuerte Feindseligkeiten gegen Frankreich und Schweden, wobei es bemerkenswert ist, dass protestantische Klageschriften die Schweden als Aggressoren unerwähnt ließen.⁴⁵ Zahlreiche Dichter und Publizisten wie Opitz, Rist, Czepko, Logau, Zesen oder Moscherosch gehen in dieser Zeit auf das Leid der Deutschen ein. Sie stellen aber andererseits auch fest, dass Deutschland selbst die Schuld daran trage, dass so viele ausländische Staaten es heimsuchten – schließlich habe Gott das so gewollt. In *Das Friedewünschende Teutschland* von Johann Rist aus dem Jahr 1647 heißt es entsprechend: „Bilde dir ja nicht ein Teutschland, daß diese ausländischen Völker aus eigener Bewegnisse dich dermahssen über haben zerhandelt [...] Gott hat es ihnen befohlen.“⁴⁶ Die Schuld der Deutschen bestand nach Meinung der Schreiber darin, dass sie in politischer, ethischer (Religion, Sitten- und Kulturverfall) und sprachlicher Hinsicht gefehlt hatten. Dazu zählte auch, dass immer mehr französische Moden wie Sprache, Verhalten und Kleidung übernommen wurden.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde die außenpolitische Beweglichkeit Deutschlands weiter eingeschränkt. Der ohnehin kaum zu stillende Expansionsdrang Frankreichs erhielt noch weiteren Anreiz dadurch, dass Spanien mit dem Verlust seiner Besitzungen in den Niederlanden und im späteren Belgien ein Vakuum im Reich hinterließ, das Frankreich zu füllen beabsichtigte. Nur mit allergrößten Anstrengungen konnte dieses Vorhaben zum Teil abgewendet werden, auch wenn große Teile Flanderns an Frankreich fielen.⁴⁷

1673 verlangte Kaiser Leopold I. von allen Reichsbürgern, -vasallen und -ländern, sie sollten die Aktivitäten und Dienste, die Einzelne von ihnen für Frankreich versahen, aufgeben und sich ihrer Verantwortung und Pflicht dem „Vaterland“ gegenüber bewusst werden. Gemeint war etwa Brandenburg, das

⁴⁴ Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 173, siehe auch allgemein ders., „Kulturnation“.

⁴⁵ Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 173.

⁴⁶ Zitiert nach Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 173.

⁴⁷ Simms, Brandan, *Vorherrschaft*, S. 81.

von seiner neuen frankreichtreuen Politik absehen sollte, die es betrieben hatte, seitdem das zu Brandenburg gehörende Kleve von den Franzosen erobert worden war. Zudem forderte der Kaiser alle Stände auf, die „Conservation des Heiligen Römischen Reichs, der Teutschen Nation Libertät, mithin eines jeden Standes selbst-eigene Convenientz und Wohlfahrt“ zu bewahren.⁴⁸ Dies konnte jedoch nicht verhindern, dass elsässische Städte wie Schlettstadt und Colmar von den Franzosen eingenommen wurden, und auch die Pfalz war gefährdet, sodass selbst der brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm Truppen mit 16 000 Mann zur Reichsverteidigung stellte.⁴⁹

Schließlich sollte aber nicht übersehen werden, dass nicht Krieg der Normalzustand zwischen den Reichsgliedern war (die Kämpfe zwischen protestantischen und katholischen Reichsständen im Dreißigjährigen Krieg bilden eine Ausnahme), sondern der Frieden. Wenn auch der Westfälische Frieden von 1648 die territoriale Staatsbildung einzelner Reichsglieder ausbaute, indem er den Reichsständen die Bündnisfreiheit untereinander und nach außen zusprach, hatte er das föderative Element der Reichsverfassung doch wesentlich verstärkt und dem Reich Züge einer Staatenföderation verliehen.

⁴⁸ Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 218.

⁴⁹ Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 217.